



Oktober 2005

Bezahlung nach TVöD

Gültig für: Gemeinden Ost

Seit 1. Oktober 2005 gilt der neue Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD). In diesem Info wird erläutert, wie im öffentlichen Dienst der Gemeinden im Tarifgebiet Ost künftig bezahlt wird. Bei der Bezahlung nach TVöD gibt es Unterschiede für die übergeleiteten Beschäftigten – Beschäftigte, die vor dem 30. September 2005 beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnis weiter besteht – und den Neueinstellten (nach 30. September 2005 eingestellt). Die Besonderheiten werden deshalb gesondert erläutert.

Weitere Informationen zum TVöD auf der Internetseite der GEW unter www.gew.de. Mitglieder der GEW erhalten Auskünfte bei ihren Landesverbänden.

Vom In-Kraft-Treten des TVöD bleibt die Tarifvereinbarung zur vollständigen Angleichung des Entgelts Ost an das Entgelt West unberührt. Es ist somit weiterhin das Ziel der Tarifvertragsparteien, die vollständige Angleichung in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bis zum 31. Dezember 2007 und in den Entgeltgruppen 9 bis 15 bis zum 31. Dezember 2009 abzuschließen.

Entgelttabelle TVöD (gültig ab 1. Oktober 2005; in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis 30. Juni 2006; 94,0 Prozent des entsprechenden Tabellenentgelts West)

Entgeltgruppe	Grundentgelt in Euro		Entwicklungsstufen in Euro			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.181	3.534	3.666	4.136	4.493	4.728
14	2.876	3.196	3.384	3.666	4.098	4.333
13	2.648	2.942	3.102	3.412	3.845	4.023
12	2.369	2.632	3.008	3.337	3.760	3.948
11	2.284	2.538	2.726	3.008	3.417	3.605
10	2.200	2.444	2.632	2.820	3.177	3.262
9	1.937	2.153	2.265	2.566	2.801	2.989
8	1.810	2.012	2.106	2.190	2.284	2.343
7	1.692	1.880	2.002	2.096	2.167	2.233
6	1.658	1.842	1.936	2.026	2.087	2.148
5	1.587	1.763	1.852	1.941	2.007	2.054
4	1.506	1.673	1.786	1.852	1.918	1.956
3	1.481	1.645	1.692	1.767	1.824	1.875
2	1.362	1.513	1.560	1.607	1.711	1.819
1		1.209	1.231	1.260	1.286	1.354

Stufenaufstieg

a) Die Zeit der Tätigkeit wird für den Stufenaufstieg nur berücksichtigt, wenn die Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird. Darüber hinaus sind folgende Unterbrechungen für den Stufenaufstieg unschädlich:

- Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,
- Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

Nach einer ununterbrochenen Tätigkeitszeit^{a)} innerhalb einer bestimmten Stufe wird das Entgelt aus der jeweils nächst höheren Stufe gewährt. Für die einzelnen Stufen gelten folgende Tätigkeitszeiten

Stufe 1	im ersten Jahr nach Einstellung
Stufe 2	nach einem Jahr in Stufe 1
Stufe 3	nach zwei Jahren in Stufe 2
Stufe 4	nach drei Jahren in Stufe 3
Stufe 5	nach vier Jahren in Stufe 4
Stufe 6	nach fünf Jahren in Stufe 5 (bei Entgeltgruppen 2 bis 8).

Übergeleitete Beschäftigte

Die übergeleiteten Beschäftigten werden auf der Grundlage des Überleitungstarifvertrages/Verband Kommunaler Arbeitgeber (TVÜ/VKA) in den TVöD übergeleitet.

Durch die Umstellung auf das neue Tarifrecht sollen den Beschäftigten keine Verluste entstehen. Deshalb erhalten die übergeleiteten Beschäftigten ab 1. Oktober 2005 ein Gehalt, das im Wesentlichen dem entspricht, das sie im September 2005 erhalten haben. Grundlage ist die Zuordnung der für September 2005 maßgeblichen Vergütungsgruppe b) zu einer Entgeltgruppe (siehe Zuordnungstabelle) und das Vergleichsentgelt (siehe weiter hinten).

Im TVöD gibt es zurzeit noch keine Entgeltordnung, d.h. eine Vereinbarung, welche Tätigkeiten welchen Entgeltgrup-

Für übergeleitete Beschäftigte gelten diese Zeiträume ab dem Abschluss der Übergangsphase, d. h. in der Regel ab dem 1. Oktober 2007.

Leistungsaufstieg

Die Zeit eines Stufenaufstiegs in die Stufen 4 bis 6 kann bei erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Leistungen beschleunigt bzw. gehemmt werden. Die Entscheidung trifft der Arbeitgeber – bei Beschwerden unter Mitwirkung einer paritätischen betrieblichen Kommission.

pen zugeordnet werden. Deshalb gilt für einen Zeitraum bis Ende 2006 noch die Entgeltordnung des BAT-O.

Die bisher geltenden Grundvergütungs- und Ortszuschlagstabellen sowie die Regelungen über eine allgemeine Zulage gelten seit 1. Oktober 2005 nicht mehr.

Zuordnungstabelle für übergeleitete Beschäftigte

Hinweis: In den Beträgen der Entgeltgruppen 2 bis 8 sind keine Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege abgebildet. Für diese sind besondere Besitzstandsregelungen vereinbart worden. In den Beträgen der Entgeltgruppen 9 bis 15 sind dagegen Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege berücksichtigt.

Vergütungsgruppe BAT-O	Entgeltgruppe
I	15 Ü
I a I a nach Aufstieg aus I b I b mit ausstehendem Aufstieg nach I a	15 15 15 (keine Stufe 6)
I b ohne Aufstieg nach I a I b nach Aufstieg aus II II mit ausstehendem Aufstieg nach I a	14 14 14
II ohne Aufstieg nach I b	13
II nach Aufstieg aus III III mit ausstehendem Aufstieg nach II	12 12
III ohne Aufstieg nach II III nach Aufstieg aus IV a IV a mit ausstehendem Aufstieg nach III	11 11 11
IV a ohne Aufstieg nach III IV a nach Aufstieg aus IV b IV b mit ausstehendem Aufstieg nach IV a V b in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IV b mit Aufstieg nach IV a	10 10 10 10 (Zuordnung zur Stufe I)
IV b ohne Aufstieg nach IV a IV b nach Aufstieg aus V b V b mit ausstehendem Aufstieg nach IV b V b ohne Aufstieg nach IV b V b nach Aufstieg aus V c V b nach Aufstieg aus VI b	9 9 9 9 (keine Stufe 6, Verzögerungen in den Stufenaufstiegen nach dem 30.9.2007) 9 (keine Stufe 6, Verzögerungen in den Stufenaufstiegen nach dem 30.9.2007) 9 (keine Stufe 6, Verzögerungen in den Stufenaufstiegen nach dem 30.9.2007)
V c mit ausstehendem Aufstieg nach V b V c ohne Aufstieg nach V b V c nach Aufstieg aus VI b	8 8 8
VI b mit Aufstieg nach V b VI b mit ausstehendem Aufstieg nach V c VI b ohne Aufstieg nach V c VI b nach Aufstieg aus VII	6 6 6 6
VII mit ausstehendem Aufstieg nach VI b VII ohne Aufstieg nach VI b VII nach Aufstieg aus VIII	5 5 5
VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII VIII nach Aufstieg aus IX a	3 3 3
IX a IX mit ausstehendem Aufstieg nach IX a oder VIII IX nach Aufstieg aus X X	2 2 2 (keine Stufe 6) 2 (keine Stufe 6)

b) Würde bei Fortgeltung des BAT-O im Oktober 2005 eine Höhergruppierung oder Herabgruppierung erfolgen, wird für die Zuordnung zur Tabelle diese so berücksichtigt, als ob sie im September 2005 eingetreten ist.

Vergleichsentgelt für übergeleitete Beschäftigte

Die Vergütung vom September 2005 bildet die Grundlage für die Berechnung des Vergleichsentgeltes, mit dem die Beschäftigten in den TVöD übergeleitet werden.

In das Vergleichsentgelt fließen ein:

- Die Grundvergütung für den Monat September 2005^{c)}.
- Die allgemeine Zulage.
- Der Ortszuschlag im September 2005 in Höhe der Stufe 1 bzw. Stufe 2. Wird auch der Partner übergeleitet, so fließt bei beiden der bisher gezahlte Ortszuschlag in das Vergleichsentgelt ein. Ist der andere (Ehe-)Partner weiterhin nach BAT/BAT-O oder Beamtenrecht zuschlagsberechtigt, wird bei der Überleitung nur der Ortszuschlag Stufe 1 (für Ledige) berücksichtigt. Durch die Überleitung des einen Partners in den TVöD bekommt der andere Partner Anspruch auf den vollen Zuschlag.

In das Vergleichsentgelt fließen nicht ein:

- Die im Ortszuschlag enthaltenen kinderbezogenen Anteile. Sie werden als gesonderte dynamisierungsfähige Besitzstandszulage so lange gezahlt wie ununterbrochen^{d)} ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- Die Vergütungsgruppenzulage. Sie wird als dynamisierungsfähige Besitzstandszulage so lange weiter gezahlt wie bei

c) Würde bei Fortgeltung des BAT-O im Oktober ein Stufenanstieg erfolgen, wird dieser bei der Berechnung des Vergleichsentgelts so berücksichtigt, als ob er bereits im September 2005 eingetreten ist.

d) Unschädlich ist eine Unterbrechung der Zahlung des kinderbezogenen Ortszuschlagsanteils wegen Ableistung des Grundwehrdienstes, Zivildienstes oder wegen Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat September 2005 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.



Fortgeltung des BAT-O ein Anspruch darauf bestanden hätte bzw. bis zu ihrer Ablösung durch die noch zu verhandelnde neue Entgeltordnung.

Teilzeitbeschäftigte

Bei der Überleitung von Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt zunächst berechnet, als wären sie im September 2005 Vollzeit beschäftigt gewesen, und anschließend wieder entsprechend der vereinbarten Teilzeitquote geteilt. Gleiches gilt für Beschäftigte, die nicht den gesamten Monat September 2005 gearbeitet haben (z. B. Frauen, deren Mutterschutz erst Mitte September endete).

Individuelle Zwischen- oder Endstufe

Übergeleitete Beschäftigte erhalten ab 1. Oktober 2005 ein Gehalt entsprechend dem Vergleichsentgelt. Dieser Betrag kann entweder zwischen den Beträgen zweier Stufen oder außerhalb der Endstufe der Entgelttabelle liegen. Er wird deshalb als individuelle Zwischen- oder Endstufe bezeichnet. Übergeleitete Beschäftigte werden mindestens der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet.

Für Teilzeitbeschäftigte mindert sich der Betrag der individuellen Zwischen- bzw. Endstufe um das Verhältnis, in dem die Teilzeit zur Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten steht.

Zum 1. Oktober 2007 erfolgt der Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die nächsthöhere reguläre Stufe der Entgelttabelle. Ab diesem Zeitpunkt folgt der weitere Stufenaufstieg den Regelungen des TVöD (siehe „Stufenaufstieg“).

Beispiel für eine Überleitung:

Erzieherin, Vergütungsgruppe V c Stufe 6, Vergütungsgruppenzulage, verheiratet, Ehemann nicht im öffentlichen Dienst, im Ortszuschlag sind zwei Kinder berücksichtigt, allgemeine Zulage

Grundvergütung	1.652,23 Euro
Ortszuschlag Stufe 2	540,54 Euro
allgemeine Zulage	100,99 Euro
Vergleichsentgelt	2.293,76 Euro

Die Zuordnung erfolgt lt. Zuordnungstabelle zur Entgeltgruppe 8. Für die Zeit vom 1. Oktober 2005 bis 30. September 2007 wird das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe 5+ in Höhe von 2.293,76 Euro gezahlt. Zum 1. Oktober 2007 erfolgt der Stufenanstieg in die Stufe 6, der ein Tabellenentgelt (nach dem derzeit vereinbarten Stand der Angleichung) in Höhe von 2.418 Euro entspricht.

Daneben wird für die Zeit, für die die bisherige Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird, eine Besitzstandszulage in Höhe der bisherigen Vergütungsgruppenzulage (hier: 5 Prozent der Grundvergütung aus V c/ Stufe 4 = 75,95 Euro) gezahlt.

Ferner werden für die Zeit, für die nach dem 30. September 2005 ununterbrochen ein Anspruch auf kinderbezogene Ortszuschlagsanteile bei Fortgeltung des BAT bestanden hätte, diese als Besitzstandszulagen gezahlt.

Im Beispielfall beträgt die Besitzstandszulage für zwei Kinder 170,28 Euro. Sowohl die Besitzstandszulage in Höhe der bisherigen Vergütungsgruppenzulage als auch die Besitzstandszulage für die bisherigen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteile werden bei allgemeinen Entgeltanpassungen und bei den nach dem 1. Juli 2005 liegenden weiteren Angleichungsschritten jeweils um die entsprechenden Prozentsätze erhöht.

Neueingestellte^{e)}

Vergütungsgruppe BAT-O	Entgeltgruppe
I a	15
I b mit Aufstieg nach I a	15 (zwingend Stufe I, keine Stufe 6)
I b ohne Aufstieg nach I a	14
Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung voraussetzen (II mit und ohne Aufstieg nach I b) [ggf. mit Zulagenregelung nach § 17 Abs. 8 TVÜ-VKA] und weitere Beschäftigte, die nach der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O/BAT-Ost-deutsche Sparkassen unmittelbar in Vergütungsgruppe II eingruppiert sind	13
III mit Aufstieg nach II	12
III ohne Aufstieg nach II	11
IV a mit Aufstieg nach III	11

e) Hierzu gehören auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zunächst zum 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitet worden sind, deren Arbeitsverhältnis nach der Überleitung jedoch beendet worden ist und zwischen der Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses eine Unterbrechung von insgesamt mehr als einem Monat liegt.

IV a ohne Aufstieg nach III IV b mit Aufstieg nach IV a V b in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IV b mit Aufstieg nach IV a	10 10 10
IV b ohne Aufstieg nach IV a V b mit Aufstieg nach IV b V b ohne Aufstieg nach IV b	9 9 9 (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
V c mit Aufstieg nach V b V c ohne Aufstieg nach V b	8 8
VI b mit Aufstieg nach V c VI b ohne Aufstieg nach V c	6 6
VII mit Aufstieg nach VI b VII ohne Aufstieg nach VI b	5 5
VIII mit Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII	3 3
IX a mit Aufstieg nach VIII IX mit Aufstieg nach IX a oder VIII X	2 2 2 (keine Stufe 6)
Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten (zum Beispiel Essen- und Getränkeausgeberinnen, Garderobepersonal, Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich, Reinigerinnen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks, Wärterinnen von Bedürfnisanstalten, Serviererinnen, Hausarbeiterinnen, Hausgehilfe/Hausgehilfin, Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion) – Ergänzungen können durch Tarifvertrag auf Bundesebene vorgenommen werden	I

Kein Vergleichsentgelt für Neueingestellte

Für Neueingestellte wird kein Vergleichsentgelt berechnet. Ihr Entgelt ergibt sich unmittelbar aus der Stufe der Entgelttabelle, die im Regelfall der jeweiligen Berufserfahrung entspricht. Ohne Berufserfahrung von mindestens einem Jahr erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1.

Bei Neueinstellungen, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 2008 erfolgen, wird das Entgelt bei einer Berufserfahrung von mindestens einem Jahr oder mehr nach Stufe 2 gezahlt. Nach dem 31. Dezember 2008 Neueingestellte werden in der Regel

der Stufe 3 zugeordnet, wenn sie einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren oder mehr haben. Darüber hinausgehende Berufserfahrung kann der Arbeitgeber bei der Einstellung berücksichtigen, muss er aber nicht.

Wegfall von Bewährungs- und Fallgruppenbewährungsaufstiegen

Für Neueingestellte gibt es keine Bewährungs- bzw. Fallgruppenbewährungsaufstiege mehr. Höhergruppierungen in andere Entgeltgruppen erfolgen nur, wenn (dauerhaft) eine „höherwertige Tätigkeit“ ausgeübt wird.



**Tarifvertrag
öffentlicher Dienst**



**Gemeinde
Ost**

Unsere Anschriften

GEW Baden-Württemberg
 Silcherstraße 7,
 70176 Stuttgart
 Telefon 07 1112 10 30-0,
 Fax -45/55
 www.gew-bw.de
 info@gew-bw.de

GEW Bayern
 Schwanthaler Straße 64,
 80336 München
 Telefon 0 89/54 40 81-0,
 Fax 5 38 94 87
 www.bayern.gew.de
 info@bayern.gew.de

GEW Berlin
 Ahornstraße 5,
 10787 Berlin
 Telefon 0 30/21 99 93-0,
 Fax -50
 www.gew-berlin.de
 info@gew-berlin.de

GEW Brandenburg
 Alleestraße 6a,
 14469 Potsdam
 Tel. 03 31/2 71 84-0,
 Fax -30
 www.gew-brandenburg.de
 info@gew-brandenburg.de

GEW Bremen
 Löningstraße 35,
 28195 Bremen
 Telefon 04 21/3 37 64-0,
 Fax -30
 www.gew-hb.de
 info@gew-hb.de

GEW Hamburg
 Rothenbaumchaussee 15,
 20148 Hamburg
 Telefon 0 40/41 46 33-0,
 Fax 44 08 77
 www.gew-hamburg.de
 info@gew-hamburg.de

GEW Hessen
 Zimmerweg 12,
 60325 Frankfurt
 Telefon 0 69/97 12 93-0,
 Fax -93
 www.gew-hessen.de
 info@hessen.gew.de

GEW Mecklenburg-Vorpommern
 Lübecker Straße 265a,
 19059 Schwerin
 Telefon 03 85/4 85 27-0,
 Fax -24
 www.gew-mv.de
 landesverband@mvp.gew.de

GEW Niedersachsen
 Berliner Allee 16,
 30175 Hannover
 Telefon 05 11/3 38 04-0,
 Fax -46
 www.gew-nds.de
 E-Mail@gew-nds.de

GEW Nordrhein-Westfalen
 Nünningstraße 11,
 45141 Essen
 Telefon 02 01/2 94 03 01,
 Fax 2 94 03 51
 www.gew-nw.de
 info@gew-nw.de

GEW Rheinland-Pfalz
 Neubrunnenstraße 8,
 55116 Mainz
 Telefon 0 61 31/2 89 88-0,
 Fax -80
 www.gew-rheinland-pfalz.de
 gew@gew-rheinland-pfalz.de

GEW Saarland
 Mainzer Straße 84,
 66121 Saarbrücken
 Telefon 06 81/6 68 30-0,
 Fax -6 68 30-17
 www.gew-saarland.de
 info@gew-saarland.de

GEW Sachsen
 Nonnenstraße 58,
 04229 Leipzig
 Telefon 03 41/49 47-4 04,
 Fax -4 06
 www.gew-sachsen.de
 gew-sachsen@t-online.de

GEW Sachsen-Anhalt
 Markgrafenstraße 6,
 39114 Magdeburg
 Telefon 03 91/73 554-0,
 Fax 7 31 34 05
 www.gew-lsa.de
 info@gew-lsa.de

GEW Schleswig-Holstein
 Legienstraße 22-24,
 24103 Kiel
 Telefon 04 31/55 42 20,
 Fax 55 49 48
 www.gew-sh.de
 info@gew-sh.de

GEW Thüringen
 Heinrich-Mann-Straße 22,
 99096 Erfurt
 Telefon 03 61/5 90 95-0,
 Fax -60
 www.gew-thueringen.de
 info@gew-thueringen.de

GEW-Hauptvorstand
 Reifenberger Straße 21,
 60489 Frankfurt
 Telefon 0 69/7 89 73-0,
 Fax -1 02
 www.gew.de
 info@gew.de

GEW-Hauptvorstand
 Parlamentarisches Verbindungsbüro Berlin,
 Wallstraße 65,
 10179 Berlin
 Telefon 0 30/23 50 14 11-0,
 Fax -10
 info@buero-berlin.gew.de

Die GEW im Internet: <http://www.gew.de>

Bitte per Fax an den zuständigen Landesverband

Mitgliedsantrag Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Vorname/Name

Telefon Fax

Beschäftigungsverhältnis

Straße/Nr.

E-Mail

- angestellt
- beamtet
- Honorarkraft
- in Rente
- pensioniert
- Invalidität
- Altersübergangsgeld
- arbeitslos
- beurlaubt ohne Bezüge
- teilzeitbeschäftigt mit _____ Std. / Woche
- im Studium
- ABM
- Vorbereitungsdienst / Berufspraktikum
- befristet bis _____
- Sonstiges _____

Land/PLZ/Ort

Berufsbezeichnung /-ziel beschäftigt seit Fachgruppe

Geburtsdatum/Nationalität

Name/Ort der Bank

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von _____ bis _____ (Monat /Jahr)

Kontonummer BLZ

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen.
 Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Tarif-/Besoldungsgruppe Bruttoeinkommen Euro monatlich

Ort/Datum Unterschrift

Betrieb /Dienststelle Träger

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle PLZ/Ort

Vielen Dank!
Ihre GEW